

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung bei einer Erhebung von personenbezogenen Daten

Datenerhebung im Zusammenhang mit fahrerlaubnis- und fahrzeugzulassungsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 21 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und § 6 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i.V.m. §§ 33 und 34 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union.

Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechende nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Daher werden Sie auf folgendes hingewiesen:

Im Zuge der antragsbezogenen Fahrerlaubnisangelegenheiten und der Maßnahmen zur Prüfung der Eignung von Fahrerlaubnisinhabern sind nach § 2 und § 3 des StVG folgende personenbezogene Daten zu erheben: Personalien ohne Berufsbezeichnung, ggf. angegebener Ordens- oder Künstlername, Art des Ausweisdokuments und die zum Erwerb bzw. zum Besitz einer Fahrerlaubnis notwendigen Informationen.

Fahrerlaubnisrelevante Daten werden an das vom Kraftfahrt-Bundesamt betriebene Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZEVIS) nach den Vorschriften des § 30 a ff des StVG übermittelt.

Zusätzlich zu den o.g. Daten sind im Zuge der Angelegenheiten nach dem Fahrlehrergesetz nach § 2 des FahrIG die zum Erwerb bzw. zum Besitz einer Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis notwendigen Informationen zu erheben.

Die Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben: Prüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, Ausstellung von Fahrerkarten, Prüfung der besonderen Zuverlässigkeit bei der Personenbeförderung, Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Prüfung der Eignung, Befähigung und der Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers/Fahrschulinhabers.

Im Zuge der Zulassung eines Fahrzeugs sind nach § 6 FZV zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 StVG anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:

1. bei natürlichen Personen: Personalien ohne Berufsbezeichnung, ggf. angegebener Ordens- oder Künstlername und Geschlecht des Halters für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens;
2. bei juristischen Personen und Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift;
3. bei Vereinigungen: benannter Vertreter mit den Angaben entsprechend Nummer 1 und gegebenenfalls Name der Vereinigung.
4. Bei beruflich selbstständigen Haltern zusätzlich die Berufsbezeichnung oder das ausgeübte Gewerbe.

Die Mitwirkung der Verkehrsbehörden bei der Kraftfahrzeugsteuer ist in §§ 2 und 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sowie § 36 FZV geregelt und die Daten werden daher zur Erhebung der Kfz-Steuer an das Haupt-Zollamt in Münster weitergeleitet.

Die Daten werden zu folgendem Zweck erhoben: Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollamt, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander, Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt sowie berechtigten Dritten.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs 1 lit. c und e EU-DSGVO und § 6 FZV sowie § 34 StVG verarbeitet.

Aufgrund der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige Daten an hausinterne zentrale Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählt die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse, sofern finanzielle Angelegenheiten der Kreisverwaltung abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang - insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges - würden ggf. weitere Informationen von Dritten (z.B. Meldebehörden, Schuldnerverzeichnis und Vollstreckungsportal NRW, Schufa) erhoben.

Ist ein Rechtsbeistand vor Gericht erforderlich, so wird ggf. die Rechtsabteilung eingeschaltet. Sie erhält dazu Einsicht in die Unterlagen zu Ihrem Vorgang.

Darüber hinaus werden Daten an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung nur weitergeleitet, soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Rhein-Sieg-Kreis solange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Speicherung und Löschung Ihrer Daten regelt in fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheiten § 2 Abs. 9 des StVG i.V.m. § 29 des StVG, in fahrlehrerrechtlichen Angelegenheiten § 67 FahrlG, in zulassungsrechtlichen Angelegenheiten § 44 FZV (zentrales Fahrzeugregister) und § 45 FZV (örtliches Fahrzeugregister) und beträgt je nach Fallkonstellation zwischen 3 Monaten und 15 Jahren.

Im Rahmen des Archivgesetzes werden die Unterlagen nach der Löschfrist dem Archiv zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die Daten endgültig gelöscht oder, sofern ein Löschen technisch nicht möglich sein sollte, die Weiterverarbeitung technisch so eingeschränkt, dass ein künftiger Zugriff ausgeschlossen ist.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

E-Mail: strassenverkehrsamt@rhein-sieg-kreis.de

Fahrzeug-Zulassungsstelle

rechtsrheinisch: 02241/13-2037

Herr Schwarz

linksrheinisch: 02225/9409-5013

Herr Bellinghausen

Führerscheinstelle

rechtsrheinisch: 02241/13-2017

Herr Sippl

linksrheinisch: 02225/9409-5016

Frau Kalbitz

Versicherungs- und Mängelbereich

rechtsrheinisch: 02241/13-2040

Herr Walter

linksrheinisch: 02225/9409-5013

Herr Bellinghausen

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Rhein-Sieg-Kreis

Datenschutzbeauftragter

Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

02241/13-2244

E-Mail: datenschutzbeauftragter@rhein-sieg-kreis.de

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 EU-DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Internet: www.ldi.nrw.de

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0221/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.